

TERMS AND CONDITIONS FOR TRAINING SERVICES (TC-TS)

**der Robert Bosch GmbH
Robert-Bosch-Platz 1
70839 Gerlingen-Schillerhöhe
(BOSCH)**

§ 1 Gegenstand und Geltung der TC-TS

1. Die TC-TS gelten für alle Dienstleistungen, welche DIENSTLEISTER für BOSCH oder Verbundenen Gesellschaften von BOSCH erbringen im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Bildungsveranstaltungen (persönlich und/oder online) nebst Erstellung, Anpassung und Überlassung von erforderlichen Konzepten, Unterlagen und Materialien und Halten mündlicher Vorträge. Der DIENSTLEISTER wird dabei von BOSCH vorgegebene Leistungswünsche, -merkmale und -ziele berücksichtigen.

Verbundene Gesellschaften von BOSCH im Sinne dieser Vereinbarung ist jede juristische Person, die unter der Kontrolle von BOSCH steht. Kontrolle besteht, wenn während der Laufzeit dieser Vereinbarung mindestens 50 % (fünfzig Prozent) der Kapitalanteile oder Stimmrechte gehalten werden oder die Unternehmensführung und -politik aufgrund Kapitalanteilen, Verträgen oder auf andere Weise, direkt oder indirekt kontrolliert werden.

2. Die TC-TS finden ausschließliche Anwendung; entgegenstehende oder von den TC-TS abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des DIENSTLEISTERS erkennt BOSCH nur insoweit an, als ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt wurde.

§ 2 Umfang der Einräumung von Nutzungsrechten an urheberrechtlich und sonst geschützten Rechtspositionen, Verzicht auf Urheberbenennung, Persönlichkeitsrecht des Trainierenden, Vorrang der Geheimhaltungspflicht

Der Umfang der Einräumung von Nutzungsrechten an BOSCH hinsichtlich urheberrechtlich und sonst geschützten Rechtspositionen des DIENSTLEISTERS sowie ein schuldrechtlicher Verzicht auf Urheberbenennung ergeben sich aus **Anlage 1**. Soweit der DIENSTLEISTER selbst nicht über Nutzungsrechte in diesem Umfang verfügt - insbesondere bei Einschaltung Dritter (z.B. externe Trainer) zur Leistungserbringung - ist er verpflichtet, sich die Nutzungsrechte vor Durchführung der Leistungen von den jeweiligen Rechtsinhabern im Umfang der Anlage 1 zur Einräumung an BOSCH einräumen zu lassen und dem Urheber die in Anlage 1 vorgesehenen Verpflichtungen (insbesondere schuldrechtlicher Verzicht auf Urheberbenennung) aufzuerlegen. Werden bei Veranstaltungen Audio- und/oder Videoaufnahmen angefertigt, setzt die spätere Nutzung solcher Aufnahmen durch BOSCH die Einwilligung jedes Trainierenden voraus, dessen Recht am eigenen Bild oder am eigenen gesprochenen Wort von den Aufnahmen betroffen ist. Die **Geheimhaltungsverpflichtungen** des DIENSTLEISTERS nach diesen TC-TS (siehe § 10) bleiben unberührt.

§ 3 Software – Nutzungsrechte sowie weitere Rechte und Pflichten

Der Umfang der Einräumung von Nutzungsrechten an Bosch hinsichtlich urheberrechtlich und sonst geschützten Rechtspositionen an Software sowie weitere Rechte und Pflichten hinsichtlich Software ergeben sich aus **Anlage 1a**. Soweit der DIENSTLEISTER selbst nicht über Nutzungsrechte in diesem Umfang verfügt - insbesondere bei Einschaltung Dritter (z.B. externe Trainierende) zur Leistungserbringung - ist er verpflichtet, sich die Nutzungsrechte vor Durchführung der Leistungen von den jeweiligen Rechtsinhabern im Umfang der Anlage 1a einräumen zu lassen.

§ 4 Nutzung externer Whiteboards

BOSCH verwendet bestimmte Zusammenarbeits- und Conferencing-Tools. Der DIENSTLEISTER verpflichtet sich dazu, (externe) Trainierende, die für den DIENSTLEISTER bei uns trainieren vertraglich aufzuerlegen, diese Tools und die vorhandenen Features, sowie deren methodisch didaktischen Einsatzmöglichkeiten selbst zu lizenzieren und die Lizenz selbst zu bezahlen und sicher zu beherrschen. Dementsprechend hat der

DIENSTLEISTER sicherzustellen, dass (externe) Trainierende in der Lage sein müssen, neue Trainings für diese Applikationen zu konzipieren, bestehende Trainings für diese Anwendungen zu überarbeiten und Veranstaltungen selbständig und in hoher Güte durchzuführen (technisch und methodisch).

Im Sinne unserer digital-first Strategie, kann ein Switch zwischen F2F-Trainings und Online-Trainings jederzeit möglich sein und sollte auch kurzfristig umgestaltet und in neuem Setting durchgeführt werden können.

§ 5 Entgelte

1. Für die Durchführung von Veranstaltungen erhält der DIENSTLEISTER nach ordnungsgemäßer Rechnungsstellung das jeweils vereinbarte Honorar gegebenenfalls zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Höhe des Honorars kann in den folgenden Dokumenten geregelt sein: Angebot, Price Template oder Preisabschluss.
2. Mit dem vereinbarten Honorar sind alle für die Durchführung der im Leistungsverzeichnis/in der Bestellung aufgeführten Leistungen, notwendigen Aufwendungen, einschließlich Einarbeitung (Hospitation) neuer/zusätzlicher Trainierenden sowie einschließlich entsprechender Zeiten für Vor- und Nachbereitung sowie Reisen abgegolten, es sei denn, dass für einzelne Positionen eine Vergütung gemäß folgendem Absatz ausdrücklich gesondert vereinbart wird.
3. Für einzelne Leistungspositionen (z.B. Erstellung der Konzepte, Unterlagen und Materialien) kann zusätzlich zum Honorar eine Vergütung vereinbart werden.
4. Mit den vereinbarten Entgelten (Honorar, etwaige Vergütung) ist zugleich die in **Anlagen 1 und 1a** geregelte Rechtseinräumung vollständig und pauschal abgegolten.
5. Für angefragte Leistungen, für die es keine preisliche Vereinbarung gibt, z. Bsp. Erarbeitung eines neuen Trainings, Konzepterstellung, etc. erstellt der DIENSTLEISTER detaillierte Angebote. Die Angebote enthalten eine Beschreibung von Inhalt und Umfang der zu erbringenden Leistungen. Das Honorar, eine etwaige Vergütung und die Nebenkosten werden getrennt ausgewiesen. Der tatsächliche Leistungsumfang und die zu beanspruchende Vergütung werden schriftlich bestellt. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen ebenfalls der Schriftform. Die vereinbarte Vergütung gilt als Obergrenze und darf nicht überschritten werden. Angestrebt wird eine projektspezifische Festpreisvereinbarung.
6. Für die Teilnahme an einer Zusammenkunft von Trainierenden (sog. „Trainertag“) erhält DIENSTLEISTER kein Honorar.
7. Bei der An- und Abreise gilt als Ausgangspunkt der Firmensitz des DIENSTLEISTERS, bzw. wenn näher am Ort der Leistungserbringung, der Wohnort des jeweiligen Trainierenden / Beratenden. An Reisekosten erstattet BOSCH ausschließlich die jeweils preisgünstigste Variante für die An- und Abreise
 - mit dem **eigenen PKW** ein km-Geld im Rahmen der steuerlichen Höchstbeträge von 0,30 Euro/km und 0,38 Euro/km ab dem 21. Kilometer. Das km-Geld wird an die jeweilige steuerliche Höchstbeiträge angepasst.
 - mit dem **Mietwagen**: bei Einzelreisenden oder zu zweit reisenden MA Pkw der Klassen Economy und Compact, bei drei und mehr gemeinsam reisenden MA Pkw der unteren Mittelklasse (IDMR)
 - mit **öffentlichen Verkehrsmitteln** die angefallenen nötigen Kosten jeweils auf Nachweis. Bei Bahnfahrten wird grundsätzlich die 2. Klasse vergütet.

Reisezeiten innerhalb Deutschlands, der Schweiz und Österreichs werden nicht vergütet. Zu Standorten außerhalb Deutschlands, der Schweiz und Österreichs sind jeweils gesonderte Vereinbarungen mit dem BOSCH-Einkauf bezüglich der Erstattung von Reisekosten und Reisezeiten zu treffen.

BOSCH übernimmt Übernachtungs- und Verpflegungskosten am Veranstaltungsort, sofern und soweit dies vor der Veranstaltung explizit im Einzelauftrag schriftlich vereinbart wurde. Dabei werden die Kosten für Übernachtungen in der Regel nur bei Buchung unter Inanspruchnahme der Bosch-Konditionen in BOSCH-Vertragshotels übernommen. Hierin wird auch geregelt, ob diese Kosten von BOSCH unmittelbar übernommen oder auf Nachweis erstattet werden. Verpflegungskosten werden bis zur steuerlich zulässigen Höchstgrenze erstattet.

8. Die Rechnungsstellung für Honorar und Reisespesen erfolgt zeitnah nach Leistungserbringung. Rechnungen werden 30 Tage nach Rechnungseingang zur Zahlung fällig und von BOSCH auf das vom DIENSTLEISTER genannte Konto überwiesen. Vor Übermittlung der Rechnungen hat sich der Dienstleister im Vorfeld mit Bosch abzustimmen.

§ 6 Terminvereinbarung, -absagen

1. Terminvereinbarungen für die abzuhaltenden Veranstaltungen erfolgen nach gesonderter Absprache. Die Veranstaltungstermine werden in der Regel 6 Monate vor Veranstaltungsbeginn vereinbart.
2. Beide Vertragspartner sind an vereinbarte Termine gebunden.
3. Beide Vertragspartner sind berechtigt, Veranstaltungstermine aus wichtigem Grund abzusagen, sofern dieser nicht von dem absagenden Vertragspartner zu vertreten ist. Der andere Vertragspartner ist unverzüglich zu verständigen. Als wichtiger Grund im Sinne dieses Vertrages gilt z.B. die Absage des Hotels bzw. sonstigen Veranstaltungsorts ohne Ausweichmöglichkeit. Mit Absage aus wichtigem Grund entfällt der Anspruch des DIENSTLEISTERS auf das Honorar für die abgesagte Veranstaltung.
Bei einer Absage durch BOSCH **ohne wichtigen Grund** wird BOSCH den DIENSTLEISTER, wenn dieser den Termin nicht anderweitig belegen kann, wie folgt entschädigen:
 - Absagen bis 3 Wochen vor Veranstaltungstermin: keine Entschädigung
 - kurzfristigere Absagen: 50% des Honorars.
4. Der DIENSTLEISTER ist verpflichtet, einen Veranstaltungstermin persönlich durchzuführen oder ersatzweise durch einen qualifizierten Ersatzreferenten durchführen zu lassen. Sollte ein Präsenztraining vom Trainer nicht durchgeführt werden, und der Trainer die Nichtdurchführung zu vertreten haben, oder auf seinen Wunsch ohne Zustimmung von Bosch auf ein Online-training/Hybridtraining umgestellt hat, dann ist der Dienstleister verpflichtet, die ggf. anfallenden Hotelkosten/Stornokosten Bosch zu erstatten. Das gilt für die Hotelkosten betreffend des Trainierenden als auch der Seminarteilnehmer:innen (Reisekosten).

Die Haftungshöchstgrenze des DIENSTLEISTERS beträgt für jeden ausgefallenen bzw. jeden umgestellten Trainingstag die 1,2-fache Trainervergütung.

§ 7 Haftung

1. Der DIENSTLEISTER haftet für die ordnungsgemäße Erbringung der vereinbarten Leistungen nach den gesetzlichen Bestimmungen.
2. Der DIENSTLEISTER versichert, über die nach diesem Vertrag an BOSCH eingeräumten Rechte an dem Werk allein und eingeschränkt verfügbare ist und dass er bisher keine diesem Vertrag entgegenstehende Verfügung getroffen hat und auch nicht treffen wird.
3. Der DIENSTLEISTER übernimmt die Haftung dafür, dass ihm keine Tatsachen oder Umstände bekannt sind, nach denen die vertragsgemäße Benutzung der überlassenen Konzepte, Unterlagen und Materialien durch Bosch Rechte Dritter verletzen könnte.
4. Der DIENSTLEISTER stellt BOSCH von allen Rechten und Ansprüchen Dritter – egal aus welchem Rechtsgrund – einschließlich angemessener Kosten der Rechtsverfolgung frei, die sich aus der Verletzung seiner Vertragsverpflichtungen, der Verletzung sonstiger Pflichten oder der Verletzung von Rechten Dritter ergeben, es sei denn, DIENSTLEISTER hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten. Weitergehende Ansprüche von BOSCH bleiben unberührt. Für den Freistellungsanspruch im Fall der Verletzung von Rechten Dritter gilt eine Verjährungsfrist von 2 Jahren seit Kenntnis von BOSCH vom Rechtsmangel, max. aber 10 Jahre ab Verjährungsbeginn gemäß Satz 1 oder Satz 2.

§ 8 Versicherung

Der DIENSTLEISTER ist verpflichtet, für die Dauer des Vertragsverhältnisses mit BOSCH und für einen weiteren Zeitraum von zwei (2) Jahren nach Beendigung des Vertrages/der Beauftragung der Dienstleistung eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Die Mindestdeckungssumme pro Schadensfall entspricht den folgenden Beträgen:

Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung

- Personen- und Sachschäden (Pauschalbetrag) (einschließlich Brand- und Explosionsschäden an Gebäuden und Anlagen): 2 Mio. EUR
- Vermögensschäden: 500.000 EUR.
- Verluste aufgrund von Verstößen gegen Datenschutzgesetze: 500.000 EUR.
- Verlust von bewachten Gegenständen und Wertgegenständen: 250.000 EUR.
- Schäden durch Missbrauch von überlassenen Schlüsseln sowie für die Beschaffung neuer Schlüssel und den Austausch von Schlüsseln oder Schließanlagen: 250.000 EUR.
- IT-Software-Haftpflichtversicherung (Tech E&O oder Professional Indemnity für IT-Dienstleister): 1 Mio. EUR.

Für alle Schadenfälle in einem (1) Jahr muss das Doppelte der Versicherungssumme der vorgenannten Versicherungsarten als Versicherungsleistung zur Verfügung stehen (doppelte Summengrenze).

Auf Verlangen von BOSCH hat der DIENSTLEISTER den Abschluss der Versicherung durch Vorlage einer schriftlichen Bestätigung des Versicherers nachzuweisen. Der DIENSTLEISTER verpflichtet sich, BOSCH unverzüglich über alle relevanten Änderungen der Versicherungsverhältnisse, insbesondere über den Wegfall des Versicherungsschutzes, schriftlich zu informieren.

§ 9 Abführung von Steuern und Abgaben

Der DIENSTLEISTER erbringt seine Leistungen als selbständiger Unternehmer:in, unterliegt nicht der Weisungsbefugnis von BOSCH und ist bei der Ausübung seiner Tätigkeit insbesondere örtlich und zeitlich nicht gebunden. BOSCH und der DIENSTLEISTER sind sich darüber einig, dass durch diesen Vertrag ein Arbeitsverhältnis nicht begründet wird. Der DIENSTLEISTER muss daher selbst für die Altersversorgung und eine Versicherung gegen die Folgen von Krankheit und Unfall für sich selbst bzw. seine Mitarbeiter:innen Sorge tragen. Die Abführung der gesetzlich vorgeschriebenen Abgaben und Steuern obliegt dem DIENSTLEISTER.

§ 10 Geheimhaltung

1. Soweit der DIENSTLEISTER im Zusammenhang mit diesem Rahmenvertrag und/oder den Einzelverträgen Zugang zu Unterlagen einschließlich Zeichnungen, Skizzen und Muster, mündliche Informationen sowie Erkenntnisse und Erfahrungen (nachfolgend "Informationen") erlangt, verpflichtet sich der DIENSTLEISTER:
 - die Informationen Dritten gegenüber geheim zu halten und Veröffentlichungen der Informationen zu unterlassen. Verbundene Unternehmen des DIENSTLEISTERS gelten nicht als

Dritte, vorausgesetzt, dass Informationsschutzvereinbarungen zwischen dem DIENSTLEISTER und den empfangenden verbundenen Unternehmen bestehen, welche die oben beschriebene Art des Informationsaustauschs mit umfassen.

- die Informationen nur im Rahmen der konkreten Leistungserbringung für BOSCH und insbesondere nicht für die eigene Fertigung oder für Lieferungen an Dritte zu verwenden.
 - die Informationen nur den Mitarbeiter:innen zugänglich zu machen, die zur Erfüllung der Pflichten aus den Einzelverträgen eingesetzt sind und die dem DIENSTLEISTER gegenüber in gleicher Weise zur Geheimhaltung verpflichtet sind, im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden, und zwar nur in dem Umfang, in welchem dies für vorstehenden Zweck zwingend erforderlich ist.
2. Die vorgenannten Verpflichtungen gelten auch nach Abwicklung der Einzelverträge, es sei denn, dass die Informationen ohne Verschulden des DIENSTLEISTERS allgemein bekannt geworden sind.
 3. Alle von BOSCH zur Verfügung gestellten Unterlagen einschließlich Zeichnungen, Skizzen sowie Muster bleiben ausschließlich Eigentum von BOSCH. Der DIENSTLEISTER verpflichtet sich, diese sorgfältig zu behandeln, aufzubewahren und unverzüglich nach Erfüllung des konkreten Einzelvertrags vollständig an BOSCH zurückzugeben.
 4. Mit der Weitergabe von Informationen an den DIENSTLEISTER ist eine Lizenzvergabe durch BOSCH nicht verbunden. An Informationen, die von BOSCH stammen, behält sich BOSCH alle Rechte vor, einschließlich Urheberrechten und dem Recht zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten wie Patenten, Gebrauchsmustern, Topographieschutzrechten usw. Soweit die von BOSCH weitergegebenen Informationen von Dritten stammen, gilt dieser Rechtsvorbehalt auch zugunsten dieser Dritten.
 5. Von BOSCH überlassene und für BOSCH erstellte elektronische Daten oder sonstige maschinell gespeicherte Informationen sind nach Abschluss der Arbeiten auf ein ablagefähiges Speichermedium abzulegen und die Speichermedien BOSCH zu übergeben. Soweit die Daten für Servicearbeiten und Ersatzteillieferungen erforderlich sind, kann der DIENSTLEISTER die benötigte Anzahl von Kopien behalten, für diesen Zweck nicht benötigte Daten sind aus dem DV-System des DIENSTLEISTERS zu löschen.
 6. Der DIENSTLEISTER verpflichtet sich, die Bestimmungen zur Geheimhaltung bei der Ausführung der Einzelverträge einzuhalten sowie seinen Mitarbeiter:innen und Erfüllungsgehilfen entsprechend die Einhaltung dieser Bestimmungen aufzuerlegen. Auf Verlangen von BOSCH hat der DIENSTLEISTER diese Verpflichtung nachzuweisen und BOSCH im Einzelfall die Überprüfung in den Betriebs- oder Geschäftsräumen des DIENSTLEISTERS zu ermöglichen.
 7. Jede Werbung mit der Vertragsbeziehung oder dem Vertragsgegenstand durch den DIENSTLEISTER sowie die Weitergabe von Informationen hierüber ist unzulässig, es sei denn, BOSCH hat einem solchen Vorgehen im Einzelfall vorab schriftlich zugestimmt.

§ 11 Datenschutz

1. BOSCH und der DIENSTLEISTER verpflichten sich die jeweils anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Auf Verlangen von BOSCH hat der DIENSTLEISTER dies nachzuweisen und BOSCH im Einzelfall die Überprüfung in den Betriebs- oder Geschäftsräumen des DIENSTLEISTERS zu ermöglichen.
2. Wird im Einzelvertrag die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch den DIENSTLEISTER im Auftrag von BOSCH vereinbart, so ist ein separater Vertrag bezüglich der Auftragsverarbeitung zu schließen.
3. Falls der DIENSTLEISTER im Rahmen der Leistungserbringung Zugriff auf IT-Einrichtungen von BOSCH benötigt, hierbei Zugriff auf personenbezogene Daten erhält und dabei „Verantwortlicher“ im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO ist, hat der DIENSTLEISTER vor einem solchen Zugriff seine Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen auf das Datengeheimnis zu verpflichten sowie eine Verpflichtungserklärung zu unterzeichnen in der die Rechte und Pflichten des DIENSTLEISTERS im Zusammenhang mit einem solchen Zugriff geregelt sind.

4. Soweit in datenschutzrechtlicher Hinsicht erforderlich, verpflichten sich DIENSTLEISTER und BOSCH zur Einhaltung ihrer jeweiligen datenschutzrechtlichen Verpflichtungen, die in einem separaten Datenschutzvertrag („DPUC“ und/oder „DS-GVO“), festgelegt werden.
5. Soweit vorhanden, ist der Datenschutzvertrag „Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung DS-GVO“ integraler Bestandteil dieses Vertrages.

§ 12 Besondere Bedingungen

1. Der DIENSTLEISTER darf die Bezeichnung BOSCH und sonstige Kennzeichen von BOSCH und von den mit BOSCH verbundenen Gesellschaften nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des zuständigen Zentraleinkaufs als Referenz angeben.
2. Grundsätzlich obliegt es dem DIENSTLEISTER, die An- und Abreise zum/vom Veranstaltungsort zu organisieren. Wird die Durchführung einer Veranstaltung an einem Ort außerhalb Deutschlands vereinbart, stellt der DIENSTLEISTER die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Ein- und Ausreiseformalitäten (z.B. Beschaffung von Visa) sicher.
3. Der DIENSTLEISTER berichtet BOSCH auf Verlangen über Zwischenstand und Ergebnis seiner Tätigkeit. Führt der DIENSTLEISTER in Abstimmung mit BOSCH eine Zufriedenheitsbefragung der Teilnehmenden am Ende der Veranstaltung durch, dann übergibt er das Ergebnis und die Fragebögen an BOSCH.
4. Auf Verlangen von BOSCH ist der DIENSTLEISTER verpflichtet, Auskunft über weitere Geschäftstätigkeiten innerhalb der Robert Bosch GmbH zu geben, sowie mit anderen Rechtseinheiten der Bosch Gruppe.

§ 13 Ausführung von Arbeiten

Personen, die in Erfüllung des Vertrages Arbeiten im Werkgelände von BOSCH ausführen, haben die Bestimmungen der jeweiligen Betriebsordnung zu beachten. Die Haftung für Unfälle, die diesen Personen auf dem Werkgelände zustoßen, ist ausgeschlossen, soweit diese nicht durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von BOSCH verursacht wurde.

§ 14 Compliance

1. DIENSTLEISTER verpflichtet sich im Rahmen der Geschäftsbeziehung zu BOSCH, alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption und anderer strafbarer Handlungen zum Nachteil von BOSCH zu ergreifen. DIENSTLEISTER stellt insbesondere sicher, dass sein Management, seine Mitarbeiter und Dienstleister einschließlich Subunternehmen, Agenten und anderer für DIENSTLEISTER handelnder Personen weder im geschäftlichen Verkehr noch im Umgang mit Amtsträgern oder ihnen gleichgestellten Personen Zahlungen, Geschenke oder sonstige Vorteile anbieten, gewähren bzw. fordern oder annehmen, die gegen geltende Antikorruptionsvorschriften verstoßen. Der Begriff "Amtsträger und gleichgestellte Personen" umfasst vor allem Beamte und Angestellte des öffentlichen Dienstes, staatliche Unternehmen, internationale Organisationen, politische Parteien und Kandidaten sowie jede andere in offizieller Funktion für oder im Namen einer Behörde oder einer internationalen Organisation handelnde Person.
2. DIENSTLEISTER sichert zu, die Vorschriften des Gesetzes zur Regelung des allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz) einzuhalten und von ihm beauftragte Unterlieferanten in gleichem Umfang zu verpflichten. Auf Verlangen weist der DIENSTLEISTER die Einhaltung der vorstehenden Zusicherung nach.
3. DIENSTLEISTER verpflichtet sich im Rahmen der Geschäftsbeziehung zu BOSCH, keine Vereinbarungen oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen mit anderen Unternehmen zu treffen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs gemäß den geltenden Kartellrechtsvorschriften bezwecken oder bewirken.

4. DIENSTLEISTER wird die Grundsätze der Global Compact Initiative der UN (www.unglobalcompact.org) und die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeiter:innen, Umweltschutz und Arbeitssicherheit einhalten und daran arbeiten, bei seinen Tätigkeiten nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu verringern.
5. BOSCH behält sich für die Vertragsdauer das Recht vor, DIENSTLEISTER nach vorheriger schriftlicher Ankündigung entweder selbst oder durch ein renommiertes Unternehmen zu auditieren, um die Einhaltung der vorgenannten Grundsätze zu überprüfen. Das Audit wird mit DIENSTLEISTER hinsichtlich Umfang, Ort und Zeit abgestimmt.
6. Bei einem Verdacht eines Verstoßes gegen die Verpflichtungen aus Ziffer 1 bis 4 hat DIENSTLEISTER mögliche Verstöße unverzüglich aufzuklären und BOSCH über die erfolgten Aufklärungsmaßnahmen zu informieren. Erweist sich der Verdacht als begründet, muss DIENSTLEISTER innerhalb einer angemessenen Frist BOSCH darüber informieren, welche unternehmensinternen Maßnahmen er unternommen hat, um zukünftige Verstöße zu verhindern. Kommt DIENSTLEISTER diesen Pflichten nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, behält BOSCH sich das Recht vor, den betroffenen Einzelvertrag und/oder diesen Rahmenvertrag fristlos zu kündigen.
7. Bei schwerwiegenden Gesetzesverstößen, insbesondere gegen die Regelungen in Ziffer 1 bis 4 behält BOSCH sich das Recht vor, den betroffenen Vertrag oder Auftrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

§ 15 Schlussbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
2. Sollte eine Bestimmung der TC-TS oder der getroffenen Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

§ 16 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Dieser Rahmenvertrag sowie alle hierunter fallenden Vereinbarungen und daraus entstehenden Streitigkeiten unterliegen dem deutschen Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts (CISG).

Der Gerichtsstand für Vertragsstreitigkeiten ist Stuttgart, wenn alle Streitparteien ihren Sitz gemäß ihrer Satzung in einem oder mehreren Staaten der Europäischen Union oder in der Schweiz haben.

In allen anderen Fällen werden Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag ergeben, nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (International Chamber of Commerce, ICC) in der Fassung vom 01.03.2017 von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden. Schiedsort ist Stuttgart, Deutschland, Verfahrenssprache ist Englisch. Deutsche Dokumente dürfen jedoch in ihrer Originalsprache eingereicht werden. Die Streitparteien werden alle Informationen vertraulich behandeln, die sie im Hinblick auf ein Schiedsverfahren gemäß dieser Bestimmung erhalten, einschließlich des Bestehens eines Schiedsverfahrens. In Gerichts- und/oder Schiedsverfahren werden sie solche Informationen nur insoweit offenlegen, als dies zur Wahrnehmung ihrer Rechte notwendig ist. Vorbehaltlich einer anderen Entscheidung des Schiedsgerichts oder ordentlichen Gerichts setzen die Streitparteien die Erfüllung der vom Streit betroffenen Verträge fort.

Anlagen zu den TC-TS:

Anlage 1: zu § 2 – Umfang der Einräumung von Nutzungsrechten an urheberrechtlich und sonst geschützten Rechtspositionen, Verzicht auf Urheberbenennung

1. Der DIENSTLEISTER räumt BOSCH an sämtlichen im Rahmen seiner Leistung erstellten, angepassten und überlassenen Konzepten, mündlichen Vorträgen, Unterlagen und sonstigen **Materi-
alien**

wie z.B. Seminarunterlagen, Trainerleitfäden, Präsentationen, einschließlich der Texte, Grafiken, Bilder, Videos, Strukturen, Gliederungen, Inhaltsverzeichnissen, Agenda, Zeichnungen, Darstellungen technischer Art, interaktiven Elemente, Fotoprotokolle, WBT etc., soweit diese einem vertraglichen oder gesetzlichen Schutz unterliegen (insbesondere nach dem Urheberrechtsgesetz), und zwar auch, wenn diese erst bei oder nach der Veranstaltung selbst entstehen (nachfolgend zusammenfassend „Werk“ genannt)

das **nicht ausschließliche**, übertragbare, zeitlich, räumlich und **inhaltlich unbeschränkte Recht** zur Nutzung in körperlicher und unkörperlicher Form ein, insbesondere zur Vervielfältigung, Verbreitung, Ausstellung, Vortrag, Aufführung, Vorführung, öffentlichen Zugänglichmachung, Sendung, Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger, Wiedergabe von Funksendungen innerhalb von BOSCH sowie dessen verbundenen Gesellschaften.

Die eingeräumten Rechte umfassen insbesondere folgende Nutzungsarten:

- a) das Recht zur **Vervielfältigung** und **Verbreitung** des Werks in allen Printformen für alle Auflagen und Ausgaben, insbesondere als gebundenes oder ungebundenes Exemplar und das Recht zur Aufnahme des Werkes in Sammlungen aller Art;
- b) das Recht des ganzen oder teilweisen **Vorabdrucks** und **Nachdrucks**, des Werkes auch als Fortsetzungsabdruck, in Zeitungen und Zeitschriften sowie in nichtperiodischen Druckwerken und werkbezogenen Werbe- und Pressemitteln, die BOSCH-intern sind oder von dessen verbundenen Gesellschaften;
- c) das Recht, das Werk in andere Sprachen oder Mundarten zu **übersetzen**, das Recht zur **Bearbeitung, Aktualisierung, Weiterentwicklung** oder sonstigen **Umgestaltung** des Werkes (inklusive des Autorenvermerkes), auch wenn dies auf kulturelle/lokale Besonderheiten, Anregungen der Teilnehmer und Änderungen der rechtlichen, technischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zurückgeht, und das Recht, die so entstandene Bearbeitung auf jede der vertragsgegenständlichen Nutzungsarten zu nutzen;
- d) das Recht, das Werk gemeinsam mit anderen Werken oder anderen Bearbeitungen der Werke des Autors auf eine der vertragsgegenständlichen Nutzungsarten in Form einer **Gesamtausgabe** zu nutzen;
- e) das Recht der **Vervielfältigung und Verbreitung** des Werkes oder Teilen davon **unter Verwendung digitaler Speicher- und Wiedergabemedien**, unabhängig von der technischen Ausstattung und unter Einschluss sämtlicher digitaler und interaktiver Systeme (z.B. Flash-Speicher, Speichersticks, Speicherkarten, externe Festplatten, CD-ROM, CD-I, e-book, Audio-Hörbuch, Video, cloud-computing, internetbasiert, intranetbasiert, e-mail, Datenbrille), und sonstige Formen des electronic publishing), virtuelle Universität;
- f) das Recht zur sonstigen Vervielfältigung und Verbreitung sowie Bearbeitung des Werkes, z.B. in **Postern, Präsentationen**, insbesondere durch digitale, fotomechanische oder ähnliche Verfahren (z.B. **Fotokopie, Scannen**);
- g) das Recht, das Werk ganz oder teilweise durch **Funk**, wie Ton- und Fernsehfunk, Satellitenrundfunk, Kabelfunk oder ähnliche technische Mittel, der Öffentlichkeit zugänglich zu machen;
- h) das Recht zur **Verfilmung** und Wiederverfilmung des Werkes einschließlich der Rechte zur Bearbeitung und/oder Weiterentwicklung des Werkes als Drehbuch und zur Vorführung des so hergestellten Films zu internen Zwecken innerhalb von BOSCH und den verbundenen Gesellschaften;
- i) das Recht zur Bearbeitung und Verwertung des verfilmten Werkes im **Fernsehen** oder auf ähnliche Weise (z.B. jede Art des Abruffernsehens, video-on-demand, WebTV, online-Fernsehen, etc.), einschließlich des Wiedergaberechts;
- j) das Recht zur Bearbeitung und Vervielfältigung sowie **Verbreitung** des Werks bzw. von dessen Verfilmung auf **Bild-/Tonträgern** jeder Art (z.B. digitale Speicher, DVD, CD-ROM, CD-I, Videokassetten, Videoplatten, Videobänder, Chips etc., einschließlich aller technischen Datenformate insbesondere zur Speicherung von Video-, Bild- und Audiodaten wie wmv, mpg, mp4, mp3, avi, mov, swf, rm, jpg, bmp, gif, tiff, pdf);

- k) das Recht zur elektronischen Speicherung in einer Datenbank und öffentlichen Verfügbarmachung der Daten;
 - l) das Recht, das Werk ganz oder teilweise in **elektronischen Datenbanken**, elektronischen Datennetzen, Telefondiensten etc. einzuspeisen, zu speichern und zu archivieren sowie mittels digitaler oder anderweitiger Speicher- und Übertragungstechnik einer Vielzahl von Nutzern derart, insbesondere im Rahmen sog. **On-Demand-Dienste**, zur Verfügung zu stellen, dass diese das Werk oder Teile davon auf jeweils individuellen Abruf (insbesondere Push-and-Pull Techniken) kurzfristig mittels eines Fernseh-, Computer-, Mobilfunk-, Smartphone-, Tablet- und/oder sonstigen Gerätes unter Einschluss **sämtlicher Übertragungswege** (Kabel, Funk, Mikrowelle, Satellit) und sämtlicher Verfahren (GSM, UMTS, etc.) sowie unter Einschluss sämtlicher Protokolle (z.B. TCP-IP, IP, HTTP, WAP, HTML, etc.) empfangen können. Eingeschlossen ist auch das Recht eine **interaktive Nutzung** des Werkes oder von Teilen daraus, d.h. insbesondere eine individuelle Bearbeitung, Kürzung, Umgestaltung und sonstige Veränderung, ggf. in Verbindung mit anderen Werken durch den Nutzer zu ermöglichen; vorgenannte Rechte gelten insbesondere für die weltweite Nutzung im BOSCH-Intranet (BOSCH Global Net „BGN“, Connect);
 - m) das Recht zum **Vortrag** des ganzen Werkes oder von Teilen daraus, auch in bearbeiteter Form, durch Dritte;
 - n) die an dem Werk oder seiner Bild- oder Tonträgerfixierung oder durch Lautsprecherübertragung oder Sendung entstehenden **Wiedergabe- und Überspielungsrechte**;
 - o) das Recht zur Bearbeitung des Werkes als **Bühnenstück**, Choreographie, Puppentheater oder ähnliche bühnenmäßige Darstellung, sowie das Recht zur Aufführung des so bearbeiteten Werkes bei BOSCH und dessen verbundenen Gesellschaften;
 - p) das Recht zur Aufnahme des Werkes auf Vorrichtungen zur wiederholbaren Wiedergabe mit Bild- oder Tonträger sowie das Recht zu deren **Vervielfältigung**, Verbreitung und Wiedergabe;
 - q) das Recht zur Bearbeitung und Verwertung des Werkes im **Rundfunk**, z.B. als **Hörspiel**, einschließlich des Rechts zur Wiedergabe;
 - r) das Recht zur **Vertonung**;
 - s) das Recht zum gewerblichen oder nichtgewerblichen **Ausleihen** oder **Vermieten** von Vervielfältigungsstücken gleich welcher Art;
 - t) das Recht, das Werk durch Abdruck, Sendung oder sonstige Wiedergabe ganz oder teilweise zur **Werbung** für BOSCH, das Werk selbst oder Dritte zu nutzen;
 - u) das Recht zur weltweiten Einräumung von Rechten zur Ausübung aller vorgenannten Rechte, insbesondere an externe Trainer.
2. BOSCH kann die eingeräumten Rechte ganz oder teilweise auf Dritte übertragen, ohne dass es hierzu der gesonderten Zustimmung des DIENSTLEISTERS bedarf.
 3. Die vorstehend an BOSCH eingeräumten Rechte beinhalten eine Nutzung durch sämtliche Abteilungen von BOSCH, insbesondere BOSCH Training Center (BTC-RO), Personalabteilungen etc. an sämtlichen Standorten weltweit sowie die Nutzung durch verbundenen Gesellschaften der BOSCH-Gruppe; außerdem umfasst ist die notwendige Nutzung durch die für BOSCH tätigen internen und externen Organisations- und Druckdienstleister und sonstigen an der Veranstaltungsorganisation beteiligten Stellen, externen Lieferanten (Supplier Development), Hospitanten:innen und Teilnehmer: innen an Schulungen; sowie – ggf. im Wege der Unterlizenzierung – die Nutzung durch externe Anbieter (z.B. Business School). Klargestellt wird ferner, dass das Recht zur Nutzung des Werks unabhängig davon ist, ob der DIENSTLEISTER oder Dritte eine Veranstaltung tatsächlich durchgeführt hat/haben bzw. ob der jeweilige Nutzer: innen an einer Schulung teilgenommen hat; außerdem gelten die Nutzungsrechte auch für den Fall, dass die Teilnehmer: innen selbst interne/externe Trainierende sind (sog. Train-the-Trainer).
 4. Der DIENSTLEISTER verpflichtet sich, die erstellten Werke stets mit einem **Copyright-Vermerk** „© Robert Bosch GmbH“ mit Angabe der Jahreszahl zu versehen und die sonstigen Vorgaben zur Einbindung in Formatvorgaben von BOSCH zu beachten. Der DIENSTLEISTER verzichtet schuldrechtlich gegenüber BOSCH auf eine Geltendmachung seines Rechts auf Urheberbenennung nach § 13 UrhG bzw. entsprechend der Vorschrift des Urheberrechtes im jeweiligen Land.

Anlage 1a: zu § 3 Software – Nutzungsrechte sowie weitere Rechte und Pflichten

1. Soweit der DIENSTLEISTER im Rahmen seiner Leistung Software erstellt und/oder überlässt, gelten hierfür die nachfolgenden Regelungen. Soweit der DIENSTLEISTER diese Software explizit im Auftrag von BOSCH erstellt, gilt das in Ziffer 3 genannte Nutzungsrecht ausschließlich. Soweit der DIENSTLEISTER diese Software nicht explizit im Auftrag von BOSCH erstellt, gilt das in Ziffer 3 genannte Nutzungsrecht nicht ausschließliches.

2. Der DIENSTLEISTER ist verpflichtet, BOSCH die Software im Objektcode einschließlich der zugehörigen Benutzerdokumentation auf Datenträger oder durch Ermöglichung eines Downloads zu überlassen und die Nutzungsrechte nach Ziffer 3 einzuräumen.
3. Der DIENSTLEISTER räumt hiermit allen verbundenen Gesellschaften der BOSCH-Gruppe ein zeitlich unbeschränktes Recht zur Nutzung der Software ein. Die Software darf durch die Anzahl natürlicher Personen gleichzeitig genutzt werden, die der von BOSCH erworbenen Lizenzen entspricht. Die zulässige Nutzung umfasst zumindest die Installation der Software, das Laden in den Arbeitsspeicher sowie den bestimmungsgemäßen Gebrauch. Die Anzahl der Lizenzen sowie Art und Umfang der Nutzung bestimmen sich im Übrigen nach den weiteren Vereinbarungen.
4. BOSCH kann zusätzlich eine beliebige Vervielfältigung der Software zu Sicherungszwecken vornehmen. Die Sicherungskopie ist als solche zu kennzeichnen und mit einem Hinweis auf den DIENSTLEISTER zu versehen. Ist aus Gründen der Datensicherheit oder der Sicherstellung einer schnellen Reaktivierung des Computersystems nach einem Totalausfall die turnusmäßige Sicherung des gesamten Datenbestands einschließlich der eingesetzten Computerprogramme unerlässlich, darf BOSCH Sicherungskopien in der zwingend erforderlichen Anzahl herstellen. Die betreffenden Datenträger sind entsprechend zu kennzeichnen. Die Sicherungskopien dürfen nur zu rein archivischen Zwecken verwendet werden.
5. Die Rückübersetzung des überlassenen Programmcodes in andere Codeformen (Dekompilierung) sowie sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungsstufen der Software (Reverse-Engineering) einschließlich einer Programmänderung sind für den eigenen Gebrauch von BOSCH zulässig, insbesondere zum Zwecke der Fehlerbeseitigung oder Erweiterung des Funktionsumfangs. Zum eigenen Gebrauch im Sinne dieser Regelung zählt insbesondere der beruflichen oder erwerbswirtschaftlichen Zwecken dienende Gebrauch, sofern er sich auf die eigene Verwendung durch BOSCH oder BOSCH-Mitarbeiter beschränkt und nicht nach außen hin in irgendeiner Art und Weise zu einer gewerblichen Verwertung führen soll. Die Entfernung eines Kopierschutzes oder ähnlicher Schutzmechanismen ist durch BOSCH oder beauftragte Dienstleister zulässig, sofern durch diesen Schutzmechanismus die störungsfreie Programmnutzung beeinträchtigt oder verhindert wird.
6. BOSCH darf die Software einschließlich des Benutzerhandbuchs und des sonstigen Begleitmaterials auf Dauer an Dritte veräußern oder verschenken, vorausgesetzt der erwerbende Dritte erklärt sich mit der Weitergeltung der vorliegenden Vertragsbedingungen auch ihm gegenüber einverstanden. Im Falle der Weitergabe muss BOSCH dem neuen Anwender sämtliche Programmkopien einschließlich gegebenenfalls vorhandener Sicherheitskopien übergeben oder die nicht übergebenen Kopien vernichten. Infolge der Weitergabe erlischt das Recht von BOSCH zur Programmnutzung.
7. Der DIENSTLEISTER verpflichtet sich, auf Verlangen von BOSCH einen Softwarepflegevertrag zu üblichen Konditionen abzuschließen.

Stand: März 2024